

Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2011

Nr. 2011/2480

Einwohnergemeinde Aeschi: Genereller Entwässerungsplan (GEP) Burgäschi / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Aeschi ersucht, gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), um Genehmigung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) über den Ortsteil Burgäschi.

Gegenstand der Genehmigung bilden folgende Unterlagen:

- Vorprojektplan, Situation 1:1'000
- Unterhaltsplan, Situation 1:1'000
- Sanierungsplan, Situation 1:1'000
- Entwässerungskonzept und Vorprojekt, Bericht.

Ergänzender Plan orientierenden Inhaltes ist:

- Übersichtsplan, Situation 1:10'000.

Der vorliegende GEP soll das Generelle Kanalisationsprojekt von Burgäschi, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 319 vom 17. Januar 1975, ersetzen.

2. Erwägungen

2.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

2.2 Am 23. Mai 2011 hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Aeschi den GEP Burgäschi mit den zugehörigen Unterlagen vorbehältlich allfälliger Einsprachen beschlossen und dessen öffentliche Auflage angeordnet. Die Planaufgabe fand vom 2. Juni 2011 bis am 1. Juli 2011 statt. Am 14. November 2011 hat die Einwohnergemeinde bestätigt, dass keine Einsprachen eingegangen sind. Somit gilt der GEP Burgäschi definitiv als von der Einwohnergemeinde Aeschi beschlossen.

2.3 Hinweis

Die im Plan „Vorprojektplan, Situation 1:1'000“ dargestellte Abgrenzung „Kanalisationsbereich/Siedlungsgebiet“ entspricht zwar weitestgehend der Bauzonengrenze gemäss Zonenplan, sie ist aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.4 Versickerungen

Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 lit. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund, zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt entnommen werden.

Im Plan „Vorprojektplan, Situation 1:1'000“, und im Bericht „Entwässerungskonzepte und Vorprojekt“, Kapitel 5.5, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Im gesamten Gemeindegebiet ist zudem bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).

2.5 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Gemäss der Darstellung im Plan „Vorprojektplan, Situation 1:1'000“ und dem Beschrieb im Bericht „Entwässerungskonzept und Vorprojekt“, Kapitel 5.2.3, verfügen im Ortsteil Burgäschi noch zwei Liegenschaften ausserhalb der Bauzone über Abwasserentsorgungen, welche nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die örtliche Baubehörde hat bei den betroffenen Liegenschaftseigentümern umgehend die erforderlichen Massnahmen zu verfügen.

Generell ist bezüglich Liegenschaften ausserhalb Bauzone zu beachten, dass die im GEP aufgezeigten Zustände und Massnahmen eine Momentaufnahme darstellen und dem Stand der GEP-Bearbeitung entsprechen. Im Laufe der Zeit können sich Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

2.6 Der GEP Burgäschi ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist mit den vorstehend aufgeführten Präzisierungen und Einschränkungen zu genehmigen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

3.1 Der GEP über den Ortsteil Burgäschi der Einwohnergemeinde Aeschi, bestehend aus den in der Ausgangslage aufgelisteten Genehmigungsunterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.

3.3 Alle Projekte für

- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
- Sonderbauwerke
- Kleinkläranlagen

sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.5 Das bisherige, vom Regierungsrat mit RRB Nr. 319 vom 17. Januar 1975 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Burgäschi sowie sämtliche seither genehmigten, die Abwasserentsorgung von Burgäschi betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.

3.6 Die Einwohnergemeinde Aeschi hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Aeschi, Schulhausstrasse 8, 4556 Aeschi

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111105

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Aeschi, Schulhausstrasse 8, 4556 Aeschi, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später), (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Gemeindeverwaltung Aeschi, Baukommission, Schulhausstrasse 8, 4556 Aeschi

Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee, Sekretariat, Fabrikstrasse 8, 3360 Herzogenbuchsee

W+H AG, Ingenieurbüro, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist 34, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, 3003 Bern, mit 1 Bericht Entwässerungskonzept und Vorprojekte und 1 Übersichtsplan (folgen später)

Amt für Umwelt, Gz (Staatskanzlei: zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswesen, Genehmigung; Aeschi: Genereller Entwässerungsplan [GEP] über den Ortsteil Burgäschi.")